

Besondere Bedingung Nr. 6546 Einschluss Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder Raub

Soferne bei der (den) in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten versicherten Sache(n) diese Besondere Bedingung dokumentiert ist, gilt für diese versicherte(n) Sache(n) - und nur für diese versicherte(n) Sache(n) - folgendes vereinbart:

Die besondere Vereinbarung gemäß Artikel 2, Punkt 2.2.2. der Besonderen Bedingung Nr. 6593 gilt als getroffen.

Für Verlust(e), Beschädigung(en) oder Zerstörung(en) der versicherten Sache(n) durch Einbruchdiebstahl wird Ersatz geleistet, wenn die versicherte(n) Sache(n)

- in einem versperrten und verschlossenen Raum oder
- in einem versperrten und verschlossenen verkehrsüblichen Beförderungsmittel von außen nicht sichtbar aufbewahrt wird(werden).

Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr besteht Versicherungsschutz nur, wenn das verkehrsübliche Beförderungsmittel

- auf einem bewachten Parkplatz oder
- auf einem nicht frei zugänglichen Areal oder
- in einer Garage

abgestellt ist.

Der Versicherungsnehmer hat bei Schäden oder Verluste durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl oder Vandalismus im Zuge eines Einbruchdiebstahls, Beraubung oder einfachen Diebstahl (auch Ladendiebstahl) je Schadenereignis 25% vom ersatzpflichtigen Schaden, mindestens jedoch den in der Versicherungsurkunde für die bezeichnete Maschine als Selbstbehalt angeführten Betrag selbst zu tragen.

Schäden oder Verluste durch

- Verlieren, Vergessen, Stehen- oder Liegenlassen, Verlegen oder sonstige ungeklärte Verluste,
- Aufgabe der versicherten Sachen
- Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung
- Beschlagnahme, Enteignung oder durch Verfügung von Hoher Hand

sind ausgeschlossen.